

## Vereinbarung

zwischen

der Stadt Stuttgart,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Nopper  
(nachstehend als „Stadt“ bezeichnet)

und

dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,  
vertreten durch Frau Ministerin Marion Gentges  
(nachstehend als „Land“ bezeichnet)

über die Nutzung einer Liegenschaft in Stuttgart-Weilimdorf für die Erstaufnahme von Asylsuchenden durch das Land.

---

Zwischen der Stadt und dem Land wird hierzu Folgendes vereinbart:

### I. Betrieb der LEA

- (1) Die Stadt stimmt der Nutzung einer Liegenschaft in Stuttgart-Weilimdorf als Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) für die Dauer von zunächst zehn Jahren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu.
- (2) In der LEA ist im Regelbetrieb eine Unterbringung von bis zu 1.300 Personen vorgesehen.
- (3) In der LEA werden darüber hinaus Notkapazitäten für die Erstaufnahme von bis zu 500 Personen geschaffen.

## **II. Freistellungsprivileg der Stadt**

- (1) Die für die Zuteilung von Asylsuchenden zur vorläufigen Unterbringung maßgebliche Aufnahmefrage der Stadt wird entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsverordnung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) reduziert. Grundlage der Bemessung ist die in der Vereinbarung festgehaltene jeweilige beabsichtigte regelmäßige Belegungszahl (vgl. Ziffer I. Absatz 2 und 3 dieser Vereinbarung), nicht die aktuelle Belegung.
- (2) Die Privilegierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Baugenehmigung zum Betrieb der LEA rechtlich bindend gilt.

## **III. Sicherheit**

- (1) Das Land trifft geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer guten Sicherheitslage innerhalb der LEA sowie in deren Umfeld durch Erstellung eines Sicherheitskonzeptes und den Einsatz eines Sicherheitsdienstes rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche innerhalb der Einrichtung. Der Einsatz des Sicherheitsdienstes wird sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch auf die öffentlichen Wege im Umfeld der Einrichtung, insbesondere auf die Zuwegung und den S-Bahn-Haltestellenbereich in Stuttgart-Weilimdorf erstrecken.
- (2) Das Land sichert zu, sich bezüglich des für den Betrieb der LEA erforderlichen Sicherheitskonzepts vor Inbetriebnahme der Einrichtung mit der Stadt und den sonstigen zuständigen Stellen ins Benehmen zu setzen. Zeigen sich im laufenden Betrieb der Einrichtung in der Einrichtung und in ihrem Umfeld Sicherheitsmängel, werden das Land und die Stadt Gespräche über mögliche Verbesserungen aufnehmen. Als Sicherheitsmängel im Umfeld der Einrichtung sind nicht unerhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtbezirk Weilimdorf und in den diesen Bezirk mit der Innenstadt verbindenden ÖPNV-Verbindungen zu verstehen, die zumindest teilweise auf die Bewohner der Einrichtung zurückzuführen sind.
- (3) Der Außenbereich wird mit einem Zaun und einer durchgehend besetzten Pforte für die Zutrittskontrolle geschützt.
- (4) Das Land wird innerhalb der LEA eine Polizeiwache einrichten. Die Besetzung der Wache erfolgt lageabhängig. Dies bedeutet, dass die Wache insbesondere in Spannungslagen aufgestockt wird.

(5) Zudem setzt das Land in der LEA und in ihrem Umfeld Streetworker ein. Diese arbeiten eng mit der Stadt zusammen und stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie tragen zum Abbau von Spannungen bei und intervenieren bzw. arbeiten präventiv und deeskalierend. Über das hierfür erforderliche Konzept, das auch die Einrichtung einer Ansprechstelle für Anliegen aus der Bevölkerung vorsehen soll, setzen sich Land und Stadt vor Inbetriebnahme der Einrichtung ins Benehmen.

(6) Darüber hinaus trifft das örtlich zuständige Polizeipräsidium auf der Grundlage einer fortlaufenden örtlichen Lagebeurteilung lageorientierte Einsatzmaßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen im Zusammenhang mit der LEA, nicht nur am Standort, sondern bezogen auf das gesamte Gebiet der Stadt, insbesondere den Stadtbezirk Weilimdorf und die Innenstadt. Das Land erklärt sich dazu bereit, das Sicherheitskonzept zu Stuttgart (dies umfasst sämtliche Sicherheitskooperationen zwischen dem Land und der Stadt) gemeinsam mit der Stadt unter Berücksichtigung einer LEA zu aktualisieren.

(7) Das Land entwickelt im Rahmen der Errichtung der LEA ein Brandschutzkonzept. Dabei erfolgt auch eine Abstimmung mit der Feuerwehr. Im Falle eines Großschadensereignisses und bei umfassender Nicht-Belegbarkeit von Unterbringungsplätzen wird die Unterbringung und Versorgung der Bewohner in anderen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sichergestellt.

(8) In der LEA werden vom Land ausreichende Kapazitäten geschaffen für die primärärztliche medizinische Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

#### **IV. Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

(1) Um den dauerhaften Betrieb der LEA sicherzustellen, strebt das Land eine unbefristete Baugenehmigung zur Nutzung der entsprechenden Liegenschaften in Stuttgart-Weilimdorf an. Die Stadt unterstützt das Land hierbei. Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens wird von Land und Stadt ein einvernehmliches Vorgehen für eine Befreiung nach § 246 Absatz 14 BauGB bzw. § 37 BauGB vereinbart. Das Land verpflichtet sich zu einer vorgelagerten Bürgerbeteiligung in Abstimmung mit der Stadt unter Einbeziehung der Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung.

(2) Das Land verpflichtet sich, für zehn Jahre ab Inkrafttreten der Vereinbarung keine weiteren Erstaufnahmeeinrichtungen auf der Gemarkung der Stadt in Betrieb zu nehmen.

(3) Das Land berücksichtigt die Sondersituation bei der Zuteilung von jüdischen Emigranten in den vergangenen Jahren bereits im Rahmen der Erfüllungsquote der Stadt bei Asylsuchenden. Diese Anrechnungsvereinbarung zwischen dem Land und der Stadt soll auch in Zukunft bestehen bleiben. Zusätzlich ist die Stadt berechtigt, die Stundung der Zuteilung von Asylsuchenden zur vorläufigen Unterbringung der Stadt in Höhe von einmalig 500 Personen zu verlangen. Daran anschließend kann die Stadt eine weitere Stundung in Höhe von 50 % der künftigen geplanten Privilegierung, also 50 % von 260 Personen bei inaktiven Notkapazitäten bzw. 50 % von 360 Personen bei aktivierten Notkapazitäten verlangen. Die Stundungsoptionen können ab Abschluss der Vereinbarung in Anspruch genommen werden. Sie können mit Blick auf die anderen 43 unteren Aufnahmebehörden für maximal drei Jahre ab Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgen. Die Stadt teilt dem Land in Textform mit, inwiefern sie von den Stundungsoptionen Gebrauch macht. Die Stundungen enden zudem vor Ablauf der drei Jahre vorzeitig, sofern der Quotenerfüllungsstand Asylbewerber der Stadt unter 2.000 Personen sinkt; hierbei ist das aktuell bereits bestehende Minus von rund 1.000 Asylbewerbern (abzüglich 864 jüdische Emigranten) zu berücksichtigen, d.h. es sind weitere rund 1.000 zusätzliche Personen für die Stundung möglich. Spätestens nach Ablauf der drei Jahre ab Bestandskraft der Baugenehmigung ist der negative Quotenerfüllungsstand der Stadt wieder durch Mehraufnahmen (unter Fortführung der Anrechnung der jüdischen Emigranten) auszugleichen; hierfür gilt ein Zeitraum von längstens drei Jahren.

(4) Stellt die Stadt infolge des Betriebs der LEA eine erhöhte Inanspruchnahme der Sozialen Infrastruktur durch Bewohner der LEA fest, teilt sie dies dem Land mit. Die Vertragsparteien stimmen sich daraufhin ab, wie der erhöhten Inanspruchnahme begegnet werden oder wie ein Ausgleich geschaffen werden kann.

(5) Das Land behält sich vor, die Einrichtung im Katastrophen-, Krisen-, Spannungs- oder im Verteidigungsfall auch für Unterbringungszwecke im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes unter Berücksichtigung der Belange der Stadt zur Verfügung zu stellen.

(6) Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung und einer diese Vereinbarung billigenden Beschlussfassung des Ministerrats des Landes in Kraft. Die

Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Betrieb einer LEA in Stuttgart Weilimdorf dauerhaft nicht möglich ist oder dauerhaft eingestellt wird. Nach Ablauf der zehnjährigen Betriebsdauer kann das Land durch einseitige schriftliche Erklärung diese Vereinbarung im Benehmen mit der Stadt zwei Mal um jeweils fünf Jahre verlängern.

(7) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

.....  
Oberbürgermeister Dr. Frank Nopper

.....  
Ministerin Marion Gentges MdL

für die Stadt Stuttgart

für das Land Baden-Württemberg